

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich innerhalb einer Frist

vom 04.11.2019 bis 06.12.2019

zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Änderung des Bebauungsplanes unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, aufgefordert.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Heiroth
Bürgermeister